

Sozialabgaben

Im Theater gelten die meisten Berufsgruppen (Schauspiel, Bühnenbild/Kostümbild, Choreographie, Musikalische Leitung, Regie, Technik/Licht) gemäss AHV-Gesetz als unselbständig Erwerbende, also als Arbeitnehmer/innen. Einzig Theaterproduzent/innen, Autoren/innen, evtl. die Musikalische Leitung können als selbständig Erwerbende angesehen werden.

ACT empfiehlt den Theaterschaffenden, sich vom Theater bzw. Verein anstellen zu lassen; der Arbeitgeber leistet so die Hälfte an die Sozialabgaben.

